

Az.: 1 D 23/24
2 K 873/23 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

– Klägerin –
– Beschwerdeführerin –

prozessbevollmächtigt:

gegen

Landkreis Meißen
vertreten durch den Landrat
Brauhausstraße 21, 01662 Meißen

– Beklagter –
– Beschwerdegegner –

wegen

Ordnungsverfügung
hier: Beschwerde der Klägerin gegen die Ratenzahlung der Prozesskostenhilfe

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Gretsche sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Reichert und Kober

am 29. Juli 2024

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 24. Mai 2024 - 2 K 873/23 - wird verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Klägerin hat keinen Erfolg.
- 2 Mit angegriffenem Beschluss vom 24. Mai 2024 hat das Verwaltungsgericht der Klägerin gegen Ratenzahlung Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihrer Prozessbevollmächtigten bewilligt und die Monatsrate beginnend ab dem 1. August 2024 auf 134 € festgesetzt.
- 3 Mit ihrer Beschwerde vom 11. Juni 2024, der das Verwaltungsgericht nicht abgeholfen hat, wendet sich die Klägerin gegen die Anordnung von Ratenzahlungen im Rahmen der Prozesskostenhilfebewilligung.
- 4 Die Beschwerde ist zu verwerfen, weil sie unzulässig ist. Sie ist nicht statthaft.
- 5 Nach § 146 Abs. 2 VwGO können Beschlüsse über die Ablehnung der Prozesskostenhilfe nicht mit der Beschwerde angefochten werden, wenn das Gericht ausschließlich die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe verneint. Dieser Beschwerdeausschluss erfasst auch den Fall, dass Prozesskostenhilfe - wie hier - nur gegen Ratenzahlung bewilligt wird (OVG NRW, Beschl. v. 31. Januar 2023 - 16 E 703/22 -, juris Rn. 1 m. w. N.; VGH BW, Beschl. v. 21. Oktober 2021 - 11 S 2783/21 -, juris Rn. 4 ff. m. w. N.; OVG Saarland, Beschl. v. 11. Dezember 2017 - 2 D 671/17 -, juris Rn. 6 f.; OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 11. Mai 2018 - 2 D 10540/18 -, juris Rn. 2 ff.; NdsOVG, Beschl. v. 29. Juni 2020 - 13 PA 230/20 -, juris., Rn. 4; BayVGH, Beschl. v. 5. Oktober 2021 - 10 C 21.952 -, juris Rn. 3; Guckelberger, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 146 Rn. 28a; Rudisile, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Werkstand: 45. EL Januar 2024, § 146 VwGO Rn. 11; Kuhlmann, in: Wysk, VwGO, 3. Auflage 2020, § 146 Rn. 13).
- 5 Soweit die Klägerin durch die erstinstanzliche Entscheidung hinsichtlich der Anordnung von Ratenzahlungen beschwert ist, beruht dies ausschließlich auf der Beurteilung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse durch das Verwaltungsgericht. Hiergegen ist

das Rechtsmittel der Beschwerde nicht (mehr) statthaft. Wenngleich der Wortlaut der Norm insofern als offen anzusehen ist, folgt der Beschwerdeausschluss des § 146 Abs. 2 VwGO in den Fällen der vorliegenden Art folgt aus der Entstehungsgeschichte und dem Sinn und Zweck der Regelung.

- 6 Nach der Gesetzesbegründung zu der mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung durch Art. 12 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533) soll die Ablehnung der Prozesskostenhilfe mit der Beschwerde nach der Vorstellung des Gesetzgebers nur noch angefochten werden können, wenn die Erfolgsaussichten der beabsichtigten Rechtsverfolgung vom Gericht verneint worden sind, nicht hingegen, wenn das Gericht die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen verneint (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 14. November 2012, BT-Drs. 17/11472, S. 48 f.). Mit der Einfügung des hier maßgeblichen Satzteils in § 146 Abs. 2 VwGO sollte das Beschwerderecht an die gleichlautende Regelung in § 172 Abs. 3 Nr. 2 SGG angeglichen werden, zu der in der Rechtsprechung der Landessozialgerichte damals bereits weitgehend anerkannt war, dass die Beschwerde ausgeschlossen ist, wenn diese sich ausschließlich gegen die Anordnung einer Ratenzahlung richtete (OVG NRW, Beschl. v. 31. Januar 2023 - 16 E 703/22 -, juris Rn. 5 m. w. N.).
- 7 Zugleich sprechen Sinn und Zweck der Einschränkung des Beschwerderechts für einen Ausschluss der Beschwerde gegen die Anordnung von Ratenzahlungen. Denn es wäre schwer verständlich und ein Wertungswiderspruch, wenn eine teilweise Ablehnung der Prozesskostenhilfe - also die Ablehnung der ratenfreien Gewährung - beschwerdefähig wäre, obwohl die vollständige Ablehnung der Prozesskostenhilfe aus Gründen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mit der Beschwerde angreifbar ist (OVG NRW, Beschl. v. 31. Januar 2023 - 16 E 703/22 -, juris Rn. 7 m. w. N.).
- 8 Ob der Beschwerdeausschluss des § 146 Abs. 2 VwGO für die nachträgliche Anordnung von Ratenzahlungen nach § 166 Abs. 3 i. V. m. § 120a ZPO greift (hierzu ausführlich SächsOVG, Beschl. v. 15. Februar 2016 - 3 E 98/15 -, juris Rn. 3 ff.; vgl. auch Guckelberger, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 146 Rn. 28a; Rudisile, in: Schoch/ Schneider, Verwaltungsrecht, Werkstand: 45. EL Januar 2024, § 146 VwGO Rn. 11; Kuhlmann, in: Wysk, VwGO, 3. Auflage 2020, § 146 Rn. 13), bedarf vorliegend keiner Entscheidung.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 11 Ein Streitwert war nicht festzusetzen, weil Kosten des Beschwerdeverfahrens nach § 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet werden. Die als Festgebühr nach Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz angefallene Gebühr wird gemäß § 21 Abs. 1

Satz 1 GKG nicht erhoben, wenn dem Kläger mit der Rechtsmittelbelehrung des angegriffenen Beschlusses unzutreffend mitgeteilt worden ist, dass gegen den Beschluss die Beschwerde eröffnet sei. Das Oberverwaltungsgericht ist gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 GKG für die Entscheidung nach § 21 Abs. 1 Satz 1 GKG zuständig, wenn die unrichtige Sachbehandlung erst in der Beschwerdeinstanz zu Mehrkosten geführt hat; außerdem ist das Beschwerdegericht für diese Entscheidung zuständig, soweit und solange es mit der Sache befasst ist (VGH BW, Beschl. v. 21. Oktober 2021 - 11 S 2783/21 -, juris Rn. 9; Dörndorfer, in: Dörndorfer/ Wendtland/ Gerlach/ Dien, BeckOK Kostenrecht, 45. Ed. Stand: 1. April 2024, § 21 GKG Rn. 9; Toussaint, in: Toussaint, Kostenrecht, 54. Aufl. 2024, § 21 GKG Rn. 34, 35).

¹⁰ Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Gretschel

Reichert

Kober